

# **VERORDNUNG ÜBER DIE EINBÜRGERUNG AUSLÄNDISCHER GESUCH- STELLER**

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat von Ruswil erlässt aufgrund der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2011 folgende Verordnung:

### **Art. 1 Allgemeines, Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechts-wesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende.
- <sup>2</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt weiterhin dem Gemeinderat Ruswil bzw. der Abteilung Zentrale Dienste.

### **Art. 2 Grösse und Wahl der Kommission**

Die Bürgerrechtskommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Das für den Bereich „Zentrale Dienste“ verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission. Die übrigen 8 Mitglieder werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde an der Urne für eine Amtsdauer gewählt. Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. September im Jahr der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 15 der Gemeindeordnung sowie den Bestimmungen des kant. Stimmrechtsgesetzes.

### **Art. 3 Organisation der Kommission**

#### Präsident

Der Präsident wird von den Stimmberechtigten im Urnenverfahren gewählt.

#### Vizepräsident

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten.

#### Aktuar

Der Aktuar wird vom Gemeinderat gewählt. Er ist nicht Mitglied der Kommission.

### **Art. 4 Sitzungsanordnung**

- <sup>1</sup> Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Pro Jahr werden mindestens zwei Sitzungen durchgeführt.
- <sup>2</sup> Fünf Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **Art. 5 Einladung, Traktandenliste**

- <sup>1</sup> Die Einladung mit den Traktanden ist den Kommissionsmitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Eine Kopie ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- <sup>2</sup> Anträge zur Traktandenliste können von den Kommissionsmitgliedern bis acht Tage vor einer Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

## Art. 6 Beschlussfassung

- 1 Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.
- 2 Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## Art. 7 Ausstand

- 1 Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht\*.
- 2 Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

\* Die Ausstandsgründe für Verwaltungsbehörden nach kant. Recht sind geregelt in § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40):

### § 141. Ausstandsgründe

<sup>1</sup> Wer einen Entscheid fällen oder instruieren soll, befindet sich im Ausstand:

- a. wenn er Partei ist oder an der Sache sonstwie ein eigenes Interesse hat;
- b. wenn jemand der folgenden Angehörigen Partei ist:
  1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
  2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
  3. Blutsverwandte oder Verschwägerter in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder;
  4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners;
  5. Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder;
- c. wenn er Gesellschafter einer als Partei beteiligten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist oder dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer als Partei beteiligten juristischen Person des privaten Rechts angehört;
- d. wenn er in einer Vorinstanz in der gleichen Sache entschieden hat; bei den Verhandlungen des Regierungsrates hat der betroffene Departementsvorsteher in solchen Fällen beratende Stimme;
- e. wenn er Vertreter, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter einer Partei ist oder für die Partei in der gleichen Sache als Anwalt, Gutachter oder Berater gehandelt hat;
- f. wenn jemand der folgenden Angehörigen Parteivertreter ist:
  1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
  2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern eingetragener Partner, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
  3. Geschwister;
- g. wenn er aus einem andern sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

<sup>2</sup> Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausstandsgrund bleibt auch nach deren Auflösung weiter bestehen.

<sup>3</sup> Die Ausstandsgründe gelten auch für den Gerichtsschreiber, doch können die Parteien auf seinen Ausstand verzichten.

## Art. 8 Amtsverschwiegenheit

Die Kommissionsmitglieder und der Aktuar haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

## Art. 9 Protokoll

- 1 Das Protokoll wird durch den Aktuar erstellt und allen Kommissionsmitgliedern umgehend zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission.
- 2 Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

## Art. 10 Bedrohungen

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

## Art. 11 Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Der Aktuar des Bürgerrechtswesens fordert von den Gesuchstellenden die vollständigen Unterlagen zum Einbürgerungsgesuch ein. Falls die Unterlagen innert 30 Tagen nicht vollständig vorliegen, erfolgt ein Erinnerungsschreiben. Sofern die Unterlagen nach 30 Tagen noch immer nicht vollständig vorliegen, erfolgt eine Mahnung inklusive Mahngebühr von Fr. 40.00.
- b. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- c. Das Aktenstudium der Mitglieder der Bürgerrechtskommission findet in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Ruswil statt.
- d. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden geprüft.
- e. Die Gesuchstellenden werden während 30 Tagen öffentlich bekannt gegeben, damit die Stimmberechtigten innert dieser Frist Eingaben zu den einzelnen Gesuchstellenden machen können. Die Eingaben können mündlich oder schriftlich bei den Kommissionsmitgliedern erfolgen. Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe eingereicht haben, ist zu gewährleisten. Anonyme Stellungnahmen an die Kommission können nicht berücksichtigt werden.
- f. Die Bürgerrechtskommission führt das Gespräch mit jedem Gesuchstellenden einzeln oder mit der gesamten Familie.
- g. Den Gesuchstellern ist das rechtliche Gehör zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. e zu gewähren.
- h. Die Integration und die Verständigung in der deutschen Sprache ist abzuklären (ergänzend siehe Art. 12).
- i. Die Akzeptanz der Gesellschaftsordnung, insbesondere bezüglich Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc., ist abzuklären.
- k. Nach Ablauf der Eingabefrist für die Stimmberechtigten und der Stellungnahme zu den Eingaben durch die Gesuchstellenden fällt die Bürgerrechtskommission den Einbürgerungsentscheid an einer ordentlich einberufenen Sitzung der Bürgerrechtskommission. Die Entscheide der Bürgerrechtskommission werden durch den Kommissionspräsidenten vertreten.
- l. Werden Einzelgesuche von minderjährigen Personen gestellt und behandelt, so behält sich die Kommission vor, die Rechtschaffenheit der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Familienmitglieder, unter dessen Obhut der Gesuchsteller lebt, zu prüfen und allenfalls den Sachverhalt dieser Personen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. f. – i. abzuklären.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck klärt die Bürgerrechtskommission den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.

<sup>3</sup> Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

<sup>4</sup> Die Bürgerrechtskommission publiziert die Namen der eingebürgerten Personen.

## Art. 12 Obligatorische Einstufung in der Kommunikationskompetenz

Bezüglich der obligatorischen Einstufung der Kommunikationskompetenz wird auf § 22 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes verwiesen.

**Art. 13 Aufgaben des Aktuars**

- Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte
- Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten
- Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen in Absprache mit der Kommission (Anschlagkasten, Internet, Lokalpresse)
- Vorbereitung und Durchführung der Aktenauflage
- Organisation der Einbürgerungsgespräche
- Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission
- Orientierung des Gemeinderates mit dem Protokoll
- Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- Rechnungsstellung an die Gesuchstellenden
- Mitteilungen der Entscheide bzw. der Einbürgerungszusicherungen an die zuständigen Amtstellen sowie an die Eingebürgerten
- Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten (Anschlagkasten, Internet, Lokalpresse)

**Art. 14 Entscheid**

- 1 Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Aktuar unterzeichnet, bei deren Abwesenheit durch die jeweilige Stellvertretung.
- 2 Der Entscheid über die Erteilung bzw. Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind schriftlich zu begründen.
- 3 Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

**Art. 15 Einbürgerungsgebühren**

- 1 Für die Verrichtungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Ruswil kostendeckende Gebühren. Zudem sind der Gemeinde die entstandenen Auslagen zu vergüten.
- 2 Die Gebühren für die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger betragen:

Fr. 800.00	für minderjährige Einzelpersonen
Fr. 1'500.00	für volljährige Einzelpersonen
Fr. 1'800.00	für Einelternfamilien
Fr. 2'000.00	für Ehepaare
Fr. 2'300.00	für Familien

Die Gebühr wird direkt nach Eingang des Einbürgerungsgesuchs fakturiert und ist zahlbar innert 30 Tagen. Die Bearbeitung des Gesuchs erfolgt nach geleisteter Zahlung.

- 3 Bei Rückzug des Gesuchs ist eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von Fr. 300.00 fällig. Sie wird mit der Einbürgerungsgebühr verrechnet. Der Rest der bereits geleisteten Einbürgerungsgebühr wird dem Gesuchstellenden rückerstattet.
- 4 Bei Sistierung des Gesuchs ist eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von Fr. 300.00 fällig. Sie wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5 Für jeden ausgefertigten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung (Einbürgerungsentscheid, Ablehnungsentscheid usw.) der Bürgerrechtskommission im Einbürgerungsverfahren von Ausländern wird eine Spruchgebühr von Fr. 250.00 erhoben.
- 6 Die Auslagen der Gemeinde für Dokumente, Ausweise, usw. sind zusätzlich zu bezahlen.

**Art. 16 Entschädigung der Kommissionsmitglieder**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den vom Gemeinderat beschlossenen Ansätzen für die Entschädigung von Kommissionen der Gemeinde Ruswil.

**Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird auf den 01. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Verordnung über die Einbürgerung ausländischer Gesuchsteller der Gemeinde Ruswil vom 28. November 2014.

<sup>2</sup> Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Gebühren gelten für alle Einbürgerungsgesuche ab dem 01. Januar 2015. Für vor diesem Termin eingereichte Gesuche gelten folgende Gebühren:

Fr. 500.00	für minderjährige Einzelpersonen
Fr. 1'000.00	für volljährige Einzelpersonen
Fr. 1'300.00	für Einelternfamilien
Fr. 1'500.00	für Ehepaare
Fr. 1'800.00	für Familien

<sup>3</sup> Die obligatorische Verpflichtung zum Nachweis der Einstufung der Kommunikationskompetenz gilt nur für die nach dem 01. Januar 2018 eingereichten Gesuche. Für vor diesem Termin eingereichte Gesuche gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Einbürgerung ausländischer Gesuchsteller der Gemeinde Ruswil vom 28. November 2014 (Art. 12).

Änderungen (Art. 15 Abs. 2 angepasst, Art. 15 Abs. 3 und 4 neu eingefügt) beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2022, in Kraft ab 1. November 2022.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

sig.  
Franzsepp Erni  
Präsident

sig.  
Tobias Lingg  
Geschäftsführer &  
Gemeindeschreiber